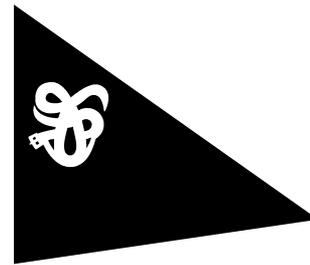


Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Haltern am See



Stadt Haltern am See

**Fachbereich Familie und Jugend,
Schule und Sport**

Dr. Conrads-Str. 1,
45721 Haltern am See

Frau Wilsrecht, Zimmer 1.01

☎ 02364 933243

📠 02364 9336243

Baerbel.Wilsrecht@haltern.de

**Hinweis: Dieser Richtlinienentwurf stellt die
bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen
Stand dar. (Ratsbeschluss vom 27.11.2014)**

Gültigkeit 01.01.2015

Stand: 01.2015

Inhaltsverzeichnis

Seitenzahl

3	Leitbild
4-6	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
7	Kinder- und Jugendfreizeiten
8	Ferienspiele
9	Jugendgruppenleiterschulungen
10-12	Kinder- und Jugendbildung
13	Förderung der ehrenamtlichen Jugendleiter/innen
14	Richtungsweisende Modelle und Projekte
15	Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
15	Inkrafttreten

Leitbild

Kinder- und Jugendarbeit bildet für junge Menschen traditionell einen wichtigen Erfahrungsraum, der einen weitestgehend zwangsfreien Experimentier- und Handlungsspielraum eröffnet.

Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Lebensumwelt und ihres Wohnumfeldes, zu vielfältigem Engagement, zur Interessenvertretung sowie zur gesellschaftlichen, sozialen und politischen Mitwirkung. Somit leistet die Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen in kleinen und größeren, in festen und veränderlichen Gruppen.

Die Richtlinien zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind prinzipiell eine Form der Anerkennung für Jugendliche, die ihrer Lebensphase und ihrem kulturellen Ausdruck gesellschaftliche Wertschätzung entgegen bringt. § 11 SGB VIII gesteht ihnen das Recht auf Angebote zur Entwicklungsförderung zu, die sich an ihren Interessen orientieren und von ihnen mitgestaltet werden. Die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Freien Jugendhilfe ist auch Ausdruck der Würdigung des Engagements Freier Träger, insbesondere der Jugendverbände.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

Haushaltsrahmen

Die Stadt Haltern am See fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die örtliche Kinder- und Jugendarbeit. Die genannten Förderbeträge sind dabei als Höchstbeträge zu verstehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer wird gefördert?

- * Träger der Freien Jugendhilfe (z. B. Verbände, Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege)
- * Initiativen und Selbsthilfegruppen, die den Grundsätzen und Zielen des SGB VIII entsprechen
- * Kooperationspartner (z. B. Schulen), wenn eine gemeinsame Zielsetzung besteht und die Maßnahme dazu dient, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beiträgt, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Was wird gefördert?

- * Kinder- und Jugendfreizeiten
- * Ferienspiele
- * Jugendgruppenleiterschulungen
- * Kinder- und Jugendbildungen
- * Ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter
- * Richtungsweisende Modelle und Projekte
- * Offene Kinder- und Jugendarbeit

Was wird nicht gefördert?

- * Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben (Grundprinzip)
- * Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden
- * Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen sind
- * Überfinanzierte Maßnahmen

Eine gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Förderpositionen dieser Richtlinien ist ausgeschlossen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- * Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen und vollständigen Antrages gewährt.
- * Es sind die Vordrucke Nr. 1 bis Nr. 15 zu verwenden. Diese können im Internet unter www.haltern.de (Bereich Familie und Jugend → Richtlinien zur finanziellen Förderung der

Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Haltern am See) heruntergeladen werden.

- * Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie
 - unvollständig ausgefüllt sind oder
 - notwendige Unterlagen nicht beigelegt sind und diese auch nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

Auszahlungs- und Festsetzungsverfahren

- * Es werden keine Abschlagszahlungen geleistet. Erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Auszahlung der Förderbeträge.
- * Bei der Festsetzung der Zuschusshöhe gelten An- und Abreise als je ein Tag.

Verwendungsnachweis

- * Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- * Dem Verwendungsnachweis sind eine Teilnehmerliste und ggf. ein Nachweis über die Höhe der Referentenkosten beizufügen.
- * Die Verwaltung behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel vor.
- * Der Freie Träger verpflichtet sich, alle Kostenbelege nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport vorzulegen.

Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

- * Zur Einhaltung der Richtlinien
- * Zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen
- * Zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse
- * Zur Auflagenerfüllung
- * Zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes für alle Teilnehmer der Maßnahme
- * Zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung, wenn
 - unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden
 - die im Bewilligungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt bzw. die Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verwandt wurden.

Teilnahme am Wirksamkeitsdialog

Die Wirksamkeit von Angeboten, Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten wird einer ständigen Prüfung unterzogen (Wirksamkeitsdialog). Die Teilnahme an diesem Wirksamkeitsdialog ist für die Bewilligung von Leistungen unabdingbar (Vordruck 15).

Polizeiliches Führungszeugnis

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Bundeskinderschutzgesetz) erwartet die Verwaltung nachdrücklich die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei allen Personen, die bei Aktivitäten im Rahmen der Förderrichtlinien direkten (alleinigen) Zugang zu Minderjährigen haben und diese gefährden könnten. Die letztendliche Entscheidung trifft der Freie Träger in eigener Verantwortung.

Wichtig!

Mögliche Zuschüsse anderer Stellen (z. B. EU-, Bundes- oder Landesmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Kinder- und Jugendfreizeiten

Was wird gefördert?	Kinder- und Jugendfreizeiten mit einer Dauer von mindestens 2 Tagen. Der städt. Zuschuss ist auf höchstens 21 Tage begrenzt.
Wer wird gefördert?	Siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen
Wie wird gefördert?	Der Zuschuss beträgt: 15 € pro Tag und Teilnehmer aus Familien, die Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung), nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (u.a. Kindergeldzuschlag, Wohngeld) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
Welcher Personenkreis wird gefördert?	Personen vom vollendeten 6. bis 26. Lebensjahr Personen mit Wohnsitz in der Stadt Haltern am See
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen
Welche Unterlagen sind einzureichen?	Antrag (Vordruck Nr. 1) Angebotsauswertung (Vordruck Nr. 6) Teilnehmerlisten (Vordruck Nr. 8) Verwendungsnachweis (Vordruck Nr. 10)

Ferienspiele

Was wird gefördert?	Ferienspiele in der Stadt Haltern am See mit einer Dauer von mindestens 3 Tagen. Der städt. Zuschuss wird auf höchstens 21 Tage begrenzt.
Wer wird gefördert?	Siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen
Wie wird gefördert?	Der Zuschuss beträgt für ein Freizeitangebot von mindestens 3 Stunden pro Tag 50 €.
Welcher Personenkreis wird gefördert?	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
Was ist dem Antrag beizufügen?	Programmübersicht
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen
Welche Unterlagen sind einzureichen?	Antrag Ferienspiele (Vordruck Nr. 2) Angebotsauswertung (Vordruck Nr. 6) Verwendungsnachweis (Vordruck Nr. 11)

Jugendgruppenleiterschulungen

Was wird gefördert?	Leiter/innen und Mitarbeiter/innen-Schulung
Wer wird gefördert?	Siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen
Welcher Personenkreis wird gefördert?	Teilnehmer/innen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, in begründeten Ausnahmefällen auch 15-Jährige, die sich als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit vorbereiten oder sich auf Grund ihrer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich fortbilden wollen
Wie wird gefördert?	Der Zuschuss beträgt: 5 € je Tag 2 € je Übernachtung 3 € bei einer halbtägigen Veranstaltung Die Förderung erstreckt sich auf höchstens 8 Tage. Referenten/innen: Der Zuschuss beträgt 30 % der tatsächlichen Kosten bis zu einer Förderung von 50 € pro Veranstaltungstag.
Was ist zu beachten?	Die Schulungen müssen sich mit grundsätzlichen Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Der Zuschuss wird bei Vorlage des Verwendungsnachweises festgesetzt und ausgezahlt.
Welche Unterlagen sind einzureichen?	Antrag Jugendgruppenleiterschulung (Vordruck Nr. 3) Angebotsauswertung (Vordruck Nr. 6) Teilnehmerlisten (Vordruck Nr. 9) Verwendungsnachweis (Vordruck Nr. 12) Programm mit Zeiteinteilung

Kinder- und Jugendbildung

Was wird gefördert?

Die außerschulische Kinder- und Jugendbildung umfasst insbesondere folgende Bildungsbereiche:

politische Bildung

soziale Bildung

religiöse, wertorientierte, weltanschauliche Bildung

kulturelle Bildung

gesundheitliche Bildung

ökologische Bildung

sportliche Bildung

arbeitsweltbezogene Bildung

Wer wird gefördert?

Siehe allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Welcher Personenkreis wird gefördert?

Teilnehmer/innen im Alter bis 26 Jahren

Weitere Voraussetzungen?

Förderungsfähige Höchstdauer 10 Tage
zeitlicher Bildungsanteil pro Tag 4
Unterrichtsstunden

Wie wird gefördert?

Seminare, Kurse, Fahrten

Der Zuschuss beträgt:
4 € pro Tag und Teilnehmer/in

15 € pro Tag und Teilnehmer aus Familien,
die Leistungen nach dem SGB XII
(Sozialhilfe, Grundsicherung), nach dem
SGB II (Arbeitslosengeld II), nach dem
Bildungs- und Teilhabepaket (u.a.
Kindergeldzuschlag, Wohngeld) oder
Leistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

4 € pro Übernachtung und Teilnehmer/in

Aktivitätenförderung

Für Einzelveranstaltungen wie z. B. Vorträge, Podiumsveranstaltungen, Jugendaktionstage, Musik- und Theaterveranstaltungen, Projekte, Ausstellungen, Zirkus, Spielfeste, Jugend-Kultur-Tage beträgt der Zuschuss 25 % der Gesamtkosten. Der Höchstbetrag beträgt 130 €.

Die Aufwendungen für Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial werden mit 20 % der anerkennungsfähigen Kosten bezuschusst. Der Höchstbetrag beträgt 50 €.

Zuschuss für Betreuer/in pro Stunde 1,50 €, höchstens 12 € pro Veranstaltungstag.

Für die Betreuer/innen gilt folgender Teilnehmerschlüssel:

ab 5 bis 15 Teilnehmer/innen
1 Betreuer/in

ab 16 bis 30 Teilnehmer/innen
2 Betreuer/innen

ab 31 bis 40 Teilnehmer/innen
3 Betreuer/innen

ab 41 bis 50 Teilnehmer/innen
4 Betreuer/innen

usw.

Bei geschlechtsgemischten Gruppen wird zusätzlich ein/eine Betreuer/in anerkannt.

Betreuer/innen, die den Zuschuss pro Veranstaltungstag erhalten, haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Teilnehmerförderung. Es besteht aber ein Anspruch auf Übernachtungsgeld.

Wichtiger Hinweis!

Veranstaltungen sind außerhalb der normalen Gruppenstunden durchzuführen.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird nach Einreichen des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Antrag Kinder- und
Jugendbildung (Vordruck Nr. 4)
Angebotsauswertung (Vordruck Nr. 6)
Betreuerlisten (Vordruck Nr. 7)
Teilnehmerlisten (Vordruck Nr. 9)
Verwendungsnachweis (Vordruck Nr. 13)
Bildungsprogramm

Förderung der ehrenamtlichen Jugendleiter/innen

Was wird gefördert?	Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch eine pauschale Kostenerstattung für persönliche Aufwendungen
Wer wird gefördert?	Inhaber/innen der JuLeiCa
Wie wird gefördert?	Für die Dauer der Laufzeit der JuLeiCa (3 Jahre) wird eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 60 € gezahlt.
Wie ist das Auszahlungsverfahren?	Von Amts wegen nach Aushändigung der JuLeiCa
Wichtiger Hinweis!	Von dieser Regelung ausgenommen sind die Ehrenamtlichen im Sportbereich, weil hier spezielle Zuschüsse fließen.

Richtungsweisende Modelle und Projekte

Was wird gefördert?	Gefördert werden Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit die geeignet sind, neue fachliche Entwicklungen zu unterstützen.
Was wird nicht gefördert?	Discoververanstaltungen, konsumorientierte und kommerzielle Veranstaltungen, Kurse, Gruppenabende, fortlaufende Veranstaltungen
Wann wird gefördert?	Die Modelle und Projekte sind vor Antragstellung mit dem Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport zu besprechen.
Wie wird gefördert?	Die Höhe des Zuschusses wird vom Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport individuell festgelegt.
Wie wird der Zuschuss beantragt?	Der formlose schriftliche Antrag ist spätestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Fachbereich Familie und Jugend, Schule und Sport einzureichen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.
Welche Unterlagen sind einzureichen?	Programm pädagogisches Konzept des Modells bzw. des Projektes Kosten- und Finanzierungsplan Verwendungsnachweis (Vordruck Nr. 14)

Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird über Finanzmittel der Kommune und des Landes gefördert.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft.